

Aktuelles Erbrecht

Fachgruppe Erbrecht des Neusser Anwaltsvereins e.V.

15. Mai 2024 - 16.00-18.30 Uhr

Referent: Tobias Goldkamp, Fachanwalt für Erbrecht

Teil 1: Streitwert/Gegenstandswert in erbrechtlichen Angelegenheiten

Teil 2: Ergänzungen und Streichungen im Testament

Teil 3: Verfügungen über Grundbesitz mittels Eröffnungsniederschrift

Teil 4: Pflichtteilsverzicht im Adoptionsvertrag (Rechtsanwältin Ann-Kristin Wedemeyer)

Gegenstandswert und Streitwerte

Gegenstandswert

- Rechtsanwaltsgebühren
- [§§ 2 Abs. 1, 32, 33 RVG](#)

Gebührenstreitwert

- Gerichtsgebühren
- [§§ 3 Abs. 1, 62, 63 GKG](#)

Zuständigkeitsstreitwert

- Zuständiges Gericht
- [§ 23 Nr. 1 GVG](#)

Rechtsmittelstreitwert

- Zulässigkeit Rechtsmittel
- [§§ 511 Abs. 2 Nr. 1, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, 61 Abs. 1 FamFG](#)

Fall: Die Pflichtteilsstufenklage

- Kläger möchte ein privatschriftliches Nachlassverzeichnis und die Pflichtteilszahlung durch Pflichtteilsstufenklage einklagen.
- Er geht von einem Pflichtteilsanspruch in Höhe von voraussichtlich 5.000 Euro aus
- Ist das Amtsgericht oder das Landgericht sachlich zuständig?

GVG § 23 [Amtsgerichte]

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;

GVG § 71 [Landgerichte]

(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

ZPO § 2 Bedeutung des Wertes

Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes, der Beschwer oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.

ZPO § 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen

Der Wert wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

ZPO § 5 Mehrere Ansprüche

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; dies gilt nicht für den Gegenstand der Klage und der Widerklage.

GKG § 39 Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

GKG § 44 Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

Wie ist der Zuständigkeitsstreitwert der Pflichtteilsstufenklage zu bestimmen?

Addition der Werte der Anträge aller Stufen

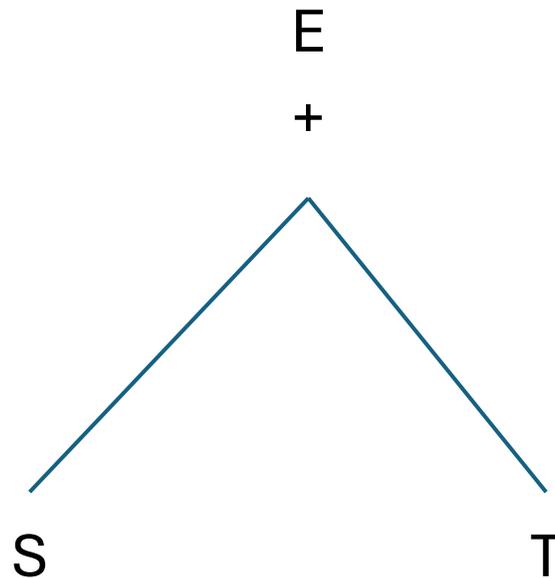
- § 5 ZPO
- OLG Düsseldorf [BeckRS 1992, 9110 Rn. 3](#)
- OLG Brandenburg [BeckRS 2001, 30220067](#)
- Schneider [ErbR 2008, 221](#)
- OLG Hamm [BeckRS 2016, 17600](#)

Nur der Wert des wertvollsten Antrags, da wirtschaftliche Identität

- wie beim Gebührenstreitwert § 44 GKG
- KG [BeckRS 2024, 7261](#)
- Elzer in [Toussaint, Kostenrecht, 54. Aufl. 2024, ZPO § 5 Rn. 5](#) „Stufenklage“

offen gelassen in BGH [BeckRS 2020, 41561 Rn. 10](#)

Fall: Geschwisterstreit



- 1. Testament: Vermächtnis zugunsten Tierschutzverein 20.000 Euro
- 2. Testament: E setzt T zur Alleinerbin ein
- S erklärt, die Wirksamkeit des 2. Testaments in Abrede zu stellen und von gesetzlicher Erbfolge auszugehen
- Nachlass
 - Aktiva 150.000 Euro
 - ./.. Erblasserschulden 30.000 Euro
 - ./.. Vermächtnis 20.000 Euro

- a) Gebührenstreitwert einer Erbenfeststellungsklage T gegen S?
- b) Geschäftswert, wenn T einen Erbschein beantragt?

Streitwert Erbenfeststellungsklage (§ 3 ZPO)

- Aktivnachlass 150.000 Euro
- ./.. unstreitige Nachlassverbindlichkeiten, auch etwaige Pflichtteile (BGH [BeckRS 1975, 31126923](#); [ZEV 2011, 656](#); [ErbR 2023, 453](#)) → 50.000 Euro
- Zwischenergebnis: 100.000 Euro
- ./.. auch etwaige Pflichtteile (BGH [BeckRS 1975, 31126923](#))
- → $\frac{1}{4}$ von (150.000 Euro – 30.000 Euro) = 30.000 Euro
- hier noch weitergehend: ./.. Wert des unstreitigen Erbteils (Schneider, [ErbR 2011, 242](#)) = 50.000 Euro
- Zwischenergebnis: 50.000 Euro
- ./.. Feststellungsabschlag 20 % (nicht bei negativer Feststellung, BGH [ZEV 2007, 134](#))
- Ergebnis: 40.000 Euro

Geschäftswert Erbscheinsverfahren (§ 40 GNotKG)

- Aktivnachlass 150.000 Euro
- ./.. nur Erblasserschulden (§ [40 Abs. 1 S. 2 GNotKG](#)), nicht Erbfallschulden, insbesondere nicht Vermächtnisse, Pflichtteile usw. (BT-Drs. 17/11471, S. 165) → 30.000 Euro
- Zwischenergebnis: 120.000 Euro
- kein Abzug eines unstreitigen Erbteils oder bereits per Erbschein bescheinigten Erbteils (OLG Karlsruhe [BeckRS 2016, 12597](#))
- kein Feststellungsabschlag
- Ergebnis: 120.000 Euro

Erbenfeststellungsklage vs. Erbscheinsverfahren

Streitwert Erbenfeststellungsklage

- unstreitige Nachlassverbindlichkeiten sind abzuziehen, auch Pflichtteil (BGH BeckRS 1975, 31126923; ZEV 2011, 656; ErbR 2023, 453)
- Feststellungsabschlag 20% (nicht bei negativer Feststellung, BGH ZEV 2007, 134)
- unstreitiger Anteil ist abzuziehen (Schneider ErbR 2011, 242)

Streitwert Erbscheinsverfahren

- § 40 Abs. 1 S. 2 GNotKG: „Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden abgezogen.“ = nicht Vermächtnisse, Pflichtteile, sonstige Erbfallschulden (BT-Drs. 17/11471, S. 165)
- kein Feststellungsabschlag
- wegen strikter Antragsbindung kein unstreitiger oder bereits bescheinigter Anteil abziehbar (OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 12597)

Zu weiteren Unterschieden vgl. [Goldkamp, jurisPR-FamR 14/2023 Anm. 1](#)

Fall: Der Kommanditanteil

Testament

Ich treffe für den Fall meines Ablebens folgende Verfügung.

Mein Sohn soll von meinem Grundbesitz das Grundstück X erhalten.

Meine Tochter soll den gesamten übrigen Grundbesitz erhalten.

Neuss, 13.06.1969,
Erna Erblasserin

Mein Enkel Emil soll meinen Kommanditanteil an der Vermögens-KG erhalten.

Formzwecke der Unterschrift

§ [2247](#) Abs. 1 BGB: „Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.“

- **Warnfunktion/Übereilungsschutz:** Bedeutung überdenken
- **Abschlussfunktion:** Zeichen für Vollständigkeit und Abschluss der Erklärung liefern
- **Fälschungsschutzfunktion:** Testamentstext gegen fremde Zusätze schützen
- **Identitätsfunktion:** Urkundlichen Beweis für die Person des Testators schaffen
- **Beweisfunktion:** Zusätzlichen Nachweis für die Echtheit des Testaments liefern
- **Erklärungsfunktion:** Bekenntnis zur Ernstlichkeit und abschließenden Willensbildung abgeben

(Baumann in: Staudinger, BGB, 2022, § 2247 Rn. 103).

Bedürfen Ergänzungen gesonderter Unterschrift?

Früher Reichsgericht: Ja

„Positive Veränderungen, insbesondere nachträglich hinzugesetzte Worte oder Sätze, auch wenn sie von der Hand des Erblassers herrühren,“ bedürfen seiner erneuten Unterschrift (Urt. v. 24.06.1909 – IV 657/08, RGZ 71, 293, 302 f.)

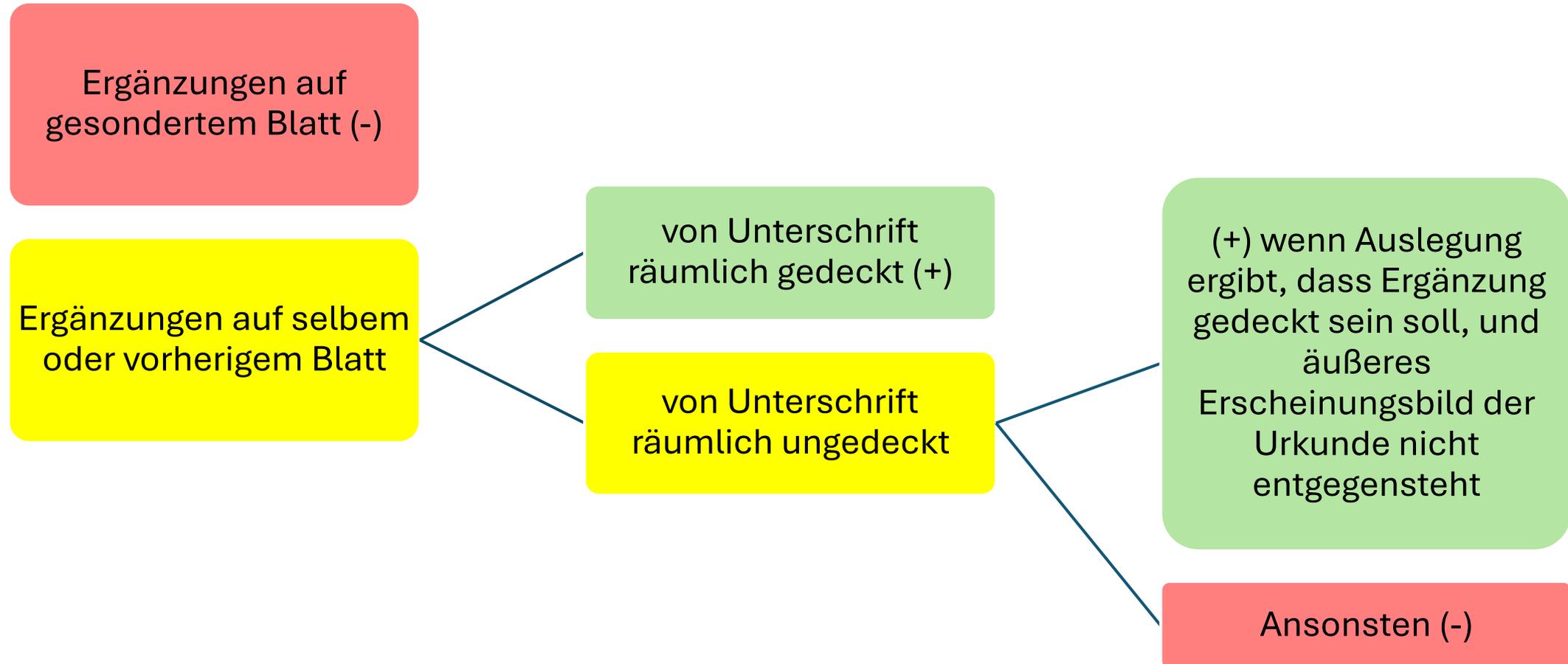
(P) Zeitliche Reihenfolge feststellen

Heute BGH: Es kommt darauf an

Nachträglich vom Erblasser auf der Testamentsurkunde vorgenommene Ergänzungen brauchen von ihm nicht besonders unterzeichnet zu werden, wenn sie nach seinem festgestellten Willen von der [vorhandenen] Unterschrift gedeckt sein sollten und wenn das räumliche Erscheinungsbild der Testamentsurkunde dieser Auffassung nicht entgegensteht (Urt. v. 20.03.1974 – [IV ZR 133/73](#) Rn. 17)

Maßstab der räumlichen Deckung

BGH, Urteil vom 20. 3. 1974 - IV ZR 133/73, NJW 1974, 1083



Fall: Die reisende Ärztin

Blatt 1

Vorderseite

1

Mein letzter Wille
Ich vermache mein
Haus an meine Tochter.
Ich erteile ihr die
Auflage für meinen
Hund zu sorgen.

Rückseite

Ärztlicher
Kreisverband



30.12.1982

Sehr geehrte
Mitglieder,

mit diesem
Schreiben möchte
ich Sie über
aktuelle

Blatt 2

Vorderseite

2

Vom restlichen
Barvermögen erhält
mein Sohn 50 % und
meine Tochter 50 %

Rückseite

erhalten sollen.

~~Meinem Sohn~~

~~vermache ich mein~~

~~Haus.~~

Erna Erblasserin.

2. Januar 1966

BayObLG, Beschl. v. 24.7.1984 - 1 Z 41/84, BayObLGZ 1984, 194:

- „Nach allgemeiner Auffassung ist es hierbei ohne Bedeutung, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Bestandteile des Testaments einschließlich der Unterschrift niedergeschrieben werden. Der Erblasser kann daher zunächst die Unterschrift leisten und später den Text – auch anstelle eines gestrichenen früheren Textes – darüber setzen. Zwischen der Niederschrift dieser einzelnen Teile des Testaments können sehr lange Zeiträume liegen.
- Zur formgerechten Errichtung eines eigenhändigen Testaments kann der Erblasser daher auch das benutzen, was er zu einem anderen Zweck oder als früheres Testament – mag es für sich wirksam gewesen sein oder nicht – niedergeschrieben hat, um es durch eigenhändige Ergänzung so zu vollenden, daß es sein nunmehr gewolltes Testament darstellt.
- Für die Formgültigkeit kommt es deshalb insoweit nur darauf an, daß im Zeitpunkt des Todes eine die gesamten Erklärungen nach dem Willen des Erblassers deckende Unterschrift vorhanden ist.“

Fall: Die Rückseite

Mein Testament

A und B setze ich zu
befreiten Vorerbinnen ein.

2.
Ich ernenne C zum
Testamentsvollstrecker.
Er hat die Aufgabe, den
Nachlass abzuwickeln.

b.w.

8

Rückseite von Seite 8:

2a.
Bezüglich des Erbteils
von B ordne ich
Dauertestaments-
vollstreckung an.

8a

Nachlass
Erika
Mustermann

9

OLG Düsseldorf, Beschl. v.
22.1.2021 – I-3 Wx 194/20, [NJW-
RR 2021, 522](#):

(+)

Ergänzung sollte nach dem
Willen der Erblasserin von ihrer
bereits vorhandenen
Unterschrift gedeckt sein.

- „b.w.“
- Seitenzahlen
- Abschnittsnummerierung
- Inhaltlicher Zusammenhang

Fall: Der ergänzte Erbe

10.3.2022

Testament!

Ich, Erna Erblasserin,
Vermache alles was ich habe.
Mein Sparbuch-Konto Reifeisenbank Neuss
Versicherung bei der Züricher Versicherung

Erna Erblasserin

An Herrn Tobias Goldkamp,
Krefelder Straße 15, Neuss

OLG München, Beschl. v. 25.08.2023 – 33 Wx
119/23, [NJW 2023, 3801](#):

(-)

„Dagegen können [die] in der Rechtsprechung für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Testaments entwickelten allgemeinen Grundsätze auf eine Verfügung keine Anwendung finden, wenn sie ihrem Wesen und Inhalt nach den Charakter und die Bedeutung einer eigenständigen ersten letztwilligen Verfügung hat, für die im Interesse der Rechtssicherheit eine besondere Unterschrift gefordert werden muss“.

Fall: Das gemeinschaftliche Testament

§ 2267 Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig **mitunterzeichnet**.

Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

Gemeinschaftliches Testament

*Hiermit setzen wir uns
gegenseitig zu Alleinerben ein.*

Neuss, 25.11.1989

Neuss, 25.11.1989

Bernd Erblasser

Erna Ehefrau

„Papa hat blanko
unterschrieben“

OLG Hamm NJW-RR 1993, 269

- Kein „Mitunterzeichnen“ i.S.d. § 2267 BGB, wenn Unterschrift vorab geleistet wird
- Keine gesetzliche Vermutung für ordnungsgemäße Reihenfolge
- Jedoch u.U. tatsächliche Vermutung: Entspricht ein gemeinschaftliches eigenhändiges Ehegattentestament dem äußeren Bild der Testamentsurkunde nach den Formerfordernissen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass es in der vorgeschriebenen Reihenfolge zustandegekommen ist.
- „Indessen kann die tatsächliche Vermutung für die Gültigkeit eines nach seinem äußeren Erscheinungsbild als wirksames Ehegattentestaments anzusehenden Schriftstücks ihre Beweiskraft nicht entfalten, wenn aufgrund der durchgeführten Ermittlungen Tatsachen positiv festgestellt werden, aufgrund deren bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände ein anderer Geschehensablauf ernsthaft in Betracht zu ziehen ist.“

Fall: Der Abänderungsvorbehalt

Vorderseite

Unser letzter Wille

1. Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
2. siehe Rückseite
3. Erben des Längstlebenden sollen die Nichte und der Neffe des Ehemanns sein.

Hans Erblasser
Erna Erblasser

Rückseite

4. Änderungsbefugnis

Wir sind uns darin einig, dass der Längerlebende nach dem Tode des Zuerstversterbende berechtigt sein soll, einseitig die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach sich selbst (also auch bezüglich geerbten Vermögen) abweichend von den Bestimmungen in dieser Urkunde neu zu regeln.

Maßstab der Deckung auf gemeinschaftliches Testament übertragbar?

- OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.08.2011 - 11 Wx 46/10, [BeckRS 2011, 22186](#): (+)
- Zacher-Röder/Eichner [ZEV 2010, 63](#); Musielak in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, § 2267 Rn. 23: Bedenken, da Interessenlage und Gesetzeslage unterschiedlich
- Auffassung Goldkamp:

(+)

betreffend einseitiger
Verfügung des
schreibenden
Ehegatten

(-)

betreffend Verfügung
des
mitunterzeichnenden
Ehegatten

(-)

betreffend
wechselbezüglicher
oder vertragsmäßiger
Verfügung oder
Änderungsvorbehalt

Fall: Das verschwundene Testament

- A errichtet ein eigenhändiges Testament, in dem er B zur Erbin einsetzt.
- Die Testamentsurkunde geht verloren.
- A möchte auch nicht mehr, dass B seine Erbin ist.
- Nach dem Tod des A wird Nachlasspflegschaft angeordnet.
- B verklagt den Nachlasspfleger mit dem Antrag, festzustellen, dass A von B beerbt worden ist.

§ 2254 Widerruf durch Testament

Der Widerruf erfolgt durch Testament.

§ 2255 Widerruf durch Vernichtung oder Veränderungen

Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, dass der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, dass er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ 2258 Widerruf durch ein späteres Testament

(1) Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

(2) Wird das spätere Testament widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Objektiver Tatbestand des § 2255 S. 1 BGB

- Physische Veränderung der Testamentsurkunde

Vernichtung

- Zerreißen
- Verbrennen
- Zerknüllen
- Ungültigkeitsvermerk
- bloßes Wegwerfen?

Veränderung*

- Durchstreichen
- Radieren
- Schwärzen
- Weißen (Tipp-Ex)

* durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt

- Kausale Handlung des Erblassers oder einer anderen Person als dessen Werkzeug

Vernichtung oder Veränderung durch andere Personen

- Ausnahmsweise kann Handlung einer anderen Person als solche des Erblassers gelten, wenn sie die Vernichtung oder Veränderung
 - in dessen Auftrag
 - mit dessen Willen
 - zu dessen Lebzeiten vorgenommen hat sowie
 - dabei als sein unselbständiges Werkzeug gehandelt hat, d.h. ohne eigenen Entscheidungs- oder Handlungsspielraum.

(OLG München [NJW-RR 2011, 945](#); Mot. V 301 = Horn MatK ErbR § 2255 BGB Rn. 8)
- Ob die Vernichtung oder Veränderung in Gegenwart des Erblassers zu erfolgen hat, ist streitig
 - dafür Baumann in: Staudinger, BGB, 2022, § 2255 Rn. 28
 - dagegen Mayer in: Soergel, BGB, 13. Aufl., § 2255 Rn. 11; Kroiß in: NK-BGB, 6. Aufl. 2022, § 2255 Rn. 10
 - zum Streitstand OLG Düsseldorf [RNotZ 2014, 445](#) (448)

Subjektiver Tatbestand des § 2255 BGB

- a. Vorsatz bezüglich der Handlung
- b. Aufhebungsabsicht
- a. + b. werden vermutet, sofern der objektive Tatbestand erfüllt ist
- nicht jedoch, wenn mehrere Urschriften oder eine Durchschrift existieren und nur ein Exemplar vernichtet bzw. verändert wird

BGH, Urteil vom 10.05.1951 - IV ZR 12/50, [NJW 1951, 559:](#)

- Da Nachlasspfleger Nachlass an Erben herauszugeben und diesem Rechenschaft abzulegen hat, besteht ein feststellbares Rechtsverhältnis i.S.d. § 256 ZPO
- Testament ist durch den zufälligen Verlust der Urkunde nicht kraftlos geworden
- „Der Erblasser kann das Testament aber auch nicht dadurch widerrufen, daß er nachträglich diesen Verlust in der Absicht, das Testament aufzuheben, formlos billigt.“
- „Der Widerruf eines Testaments ist eine rechtsgeschäftliche Handlung. Sie setzt Testierfähigkeit und persönliches Handeln voraus.“
- „Die Formvorschriften haben nicht nur die Aufgabe, den Beweis des letzten Willens zu sichern, sondern sie sollen auch den Erblasser zur Überlegung anhalten und davor bewahren, übereilte Entschlüsse über seinen Nachlaß zu fassen. Aus diesem Grunde müssen die Formvorschriften streng ausgelegt werden.“

Fall: Michael

Testament

Hiermit setze ich Anne,
Udo und ~~Michael~~ zu Erben
ein.

Neuss, 15.05.2024, Dieter

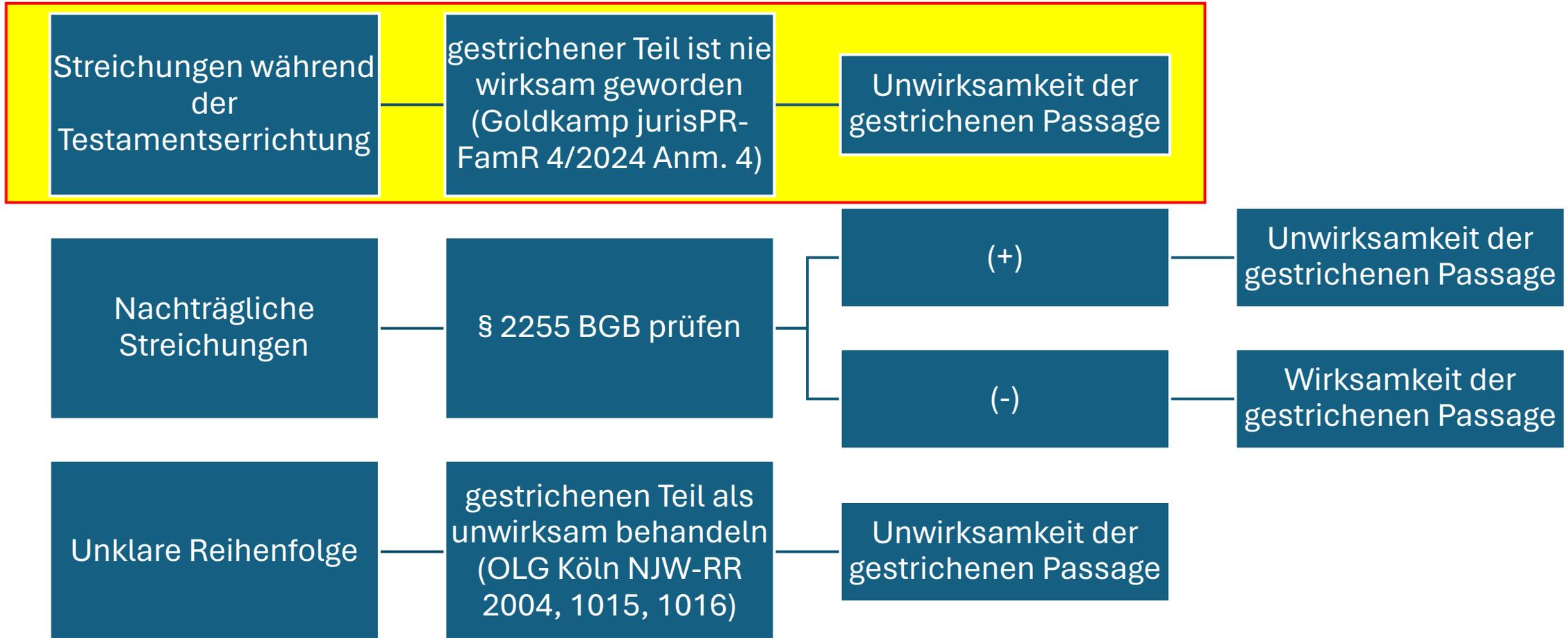
Dieter ist dabei, sein Testament zu errichten.

Laut dem von ihm bisher niedergeschriebenen, jedoch noch nicht unterschriebenen Text setzt er Anne, Udo und Michael als Erben ein.

Tobias liest dies und erklärt Dieter, er solle besser davon absehen, Michael einzusetzen. Dabei streicht Tobias den Namen des Michael durch.

Später unterschreibt Dieter den so veränderten Text.

Streichungen auf der Testamentsurkunde



Fall: Michael

Testament

Hiermit setze ich Anne,
Udo und ~~Michael~~ zu Erben
ein.

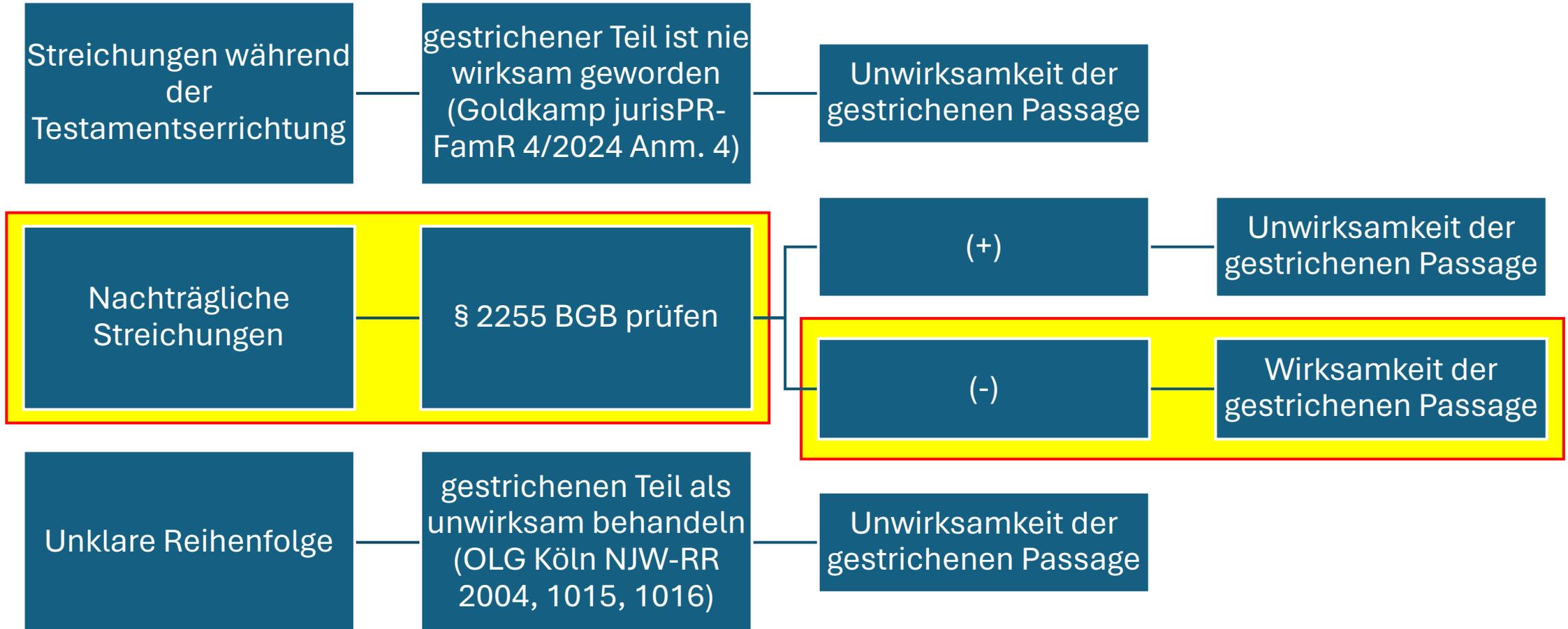
Neuss, 15.05.2024, Dieter

Dieter hat ein Testament errichtet.

Laut dem von ihm
niedergeschriebenen und
unterschiedenen Text setzt er Anne,
Udo und Michael als Erben ein.

Tobias liest dies und erklärt Dieter, er
solle besser davon absehen, Michael
einzusetzen. Dabei streicht Tobias
den Namen des Michael durch.

Streichungen auf der Testamentsurkunde



Fall: Michael

Testament

Hiermit setze ich Anne,
Udo und ~~Michael~~ zu Erben
ein.

Neuss, 15.05.2024, Dieter

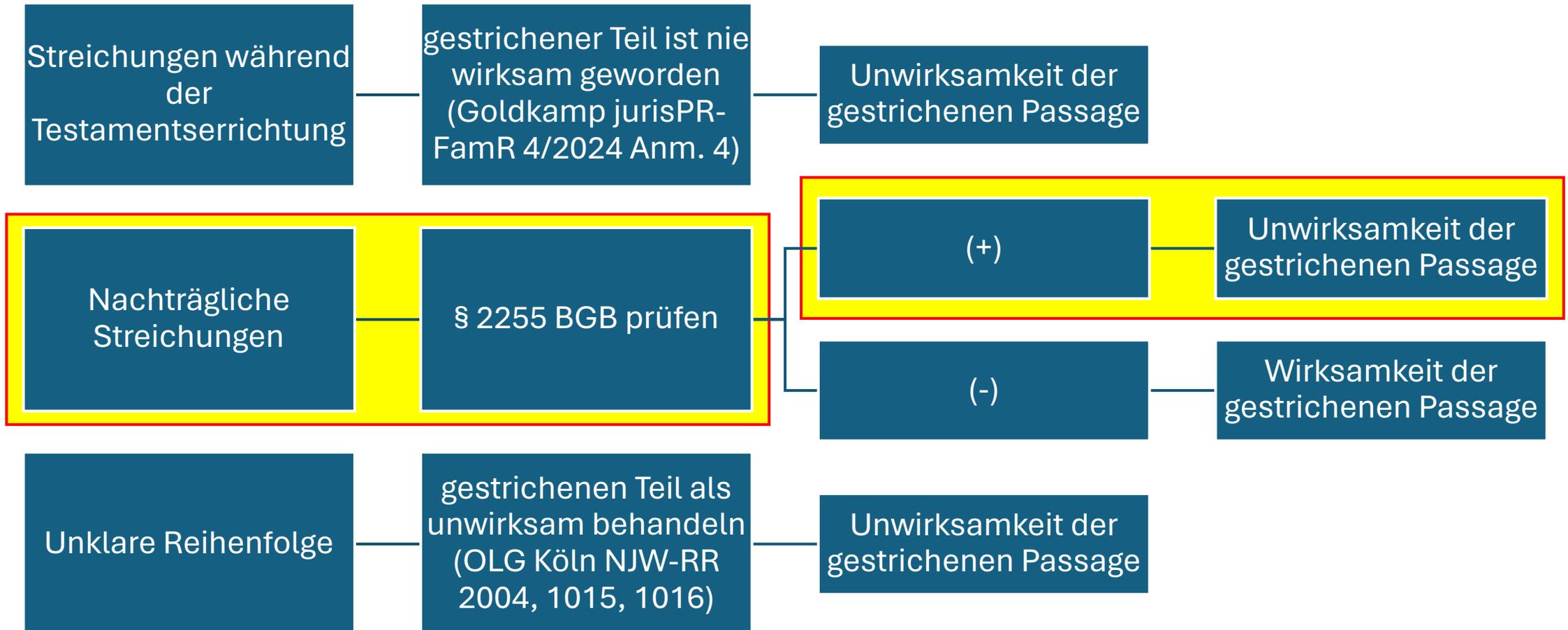
Dieter hat ein Testament errichtet.

Laut dem von ihm niedergeschriebenen und unterschriebenen Text setzt er Anne, Udo und Michael als Erben ein.

Tobias liest dies und erklärt Dieter, er solle besser davon absehen, Michael einzusetzen.

Dieter sieht das ein und fordert Tobias auf, den Namen des Michael durchzustreichen. Tobias tut dies in Gegenwart von Dieter.

Streichungen auf der Testamentsurkunde



Anwaltliche Maßnahmen

- Testamente in amtliche Verwahrung geben (§ 2248 BGB) – ist auch durch Vertreter möglich (OLG München [NJW-RR 2012, 1288](#))
 - Gerichtsgebühr von 75,00 Euro (Nr. 12100 KV-GNotKG)
 - Gebühr der Bundesnotarkammer von 15,50 Euro für die Registrierung im Testamentsregister (§ 1 Abs. 2 S. 2 Testamentsregister-Gebührensatzung)
- Widerrufstestament (§ 2254 BGB) statt Vernichtung oder Streichung
- Pflicht zur unverzüglichen Ablieferung aller Testamente im Erbfall (§ 2259 BGB); bei fehlender Urschrift können Kopien eröffnet werden (h.M., str.)
- Beweise sichern, ggf. selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO)
- Akteneinsicht (siehe folgende Folien)

Akteneinsicht in elektronische Akten

§ 299 Abs. 3 ZPO

Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

§ 13 Abs. 5 FamFG

Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 3 Abs. 4 S. 1 AktO NRW

Die Seiten einer elektronischen Akte sind, mit Ausnahme der Registerakten, fortlaufend zu nummerieren.

Registerzeichen

ARG - Verfahren vor dem Güterichter

IV - Verfügungen von Todes wegen: Die beim Nachlassgericht eingehenden Testamente und Erbverträge sowie Sterbefallmitteilungen

VI - Nachlass- und Teilungssachen: Sicherung des Nachlasses einschließlich Nachlasspflegschaften, Ermittlung der Erben, Entgegennahme von Erklärungen, Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse, Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, usw.

C - Zivilprozess vor dem AG

H - Anträge und Handlungen beim AG außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens, z.B. selbständiges Beweisverfahren

O - Erstinstanzlicher Zivilprozess vor dem LG

OH - Anträge und Handlungen beim LG außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens, z.B. selbständiges Beweisverfahren

S - Berufung vor dem LG

T - Beschwerdeverfahren vor dem LG

U - Berufung vor dem OLG

W - Beschwerdeverfahren vor dem OLG

Quelle: [Aktenordnung NRW](#)

Fall: Das Nachlassgrundstück

- Durch notarielles Testament setzt Erblasserin drei Erben ein und ernennt einen Testamentsvollstrecker
- Nach dem Erbfall wird das Testament eröffnet
- Eingesetzte Erben werden als Eigentümerinnen ins Grundbuch eingetragen, zudem Testamentsvollstreckervermerk
- Durch notariellen Kaufvertrag verkauft Testamentsvollstrecker Nachlassgrundstück, lässt Eigentum an Käufer auf und bewilligt dessen Eintragung ins Grundbuch
- Auflassungsvormerkung wird zugunsten Käufer eingetragen
- Gesetzlicher Erbe beantragt Erbschein - Begründung: Testierunfähigkeit
- Käufer zahlt Kaufpreis an Testamentsvollstrecker
- Notar beantragt, den Käufer als Eigentümer einzutragen
- Grundbuchamt verlangt durch Zwischenverfügung Testamentsvollstreckerzeugnis

§ 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 925 Auflassung

(1) ¹Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach [§ 873](#) erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. [...]

§ 2205 Verwaltung des Nachlasses, Verfügungsbefugnis

¹Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass zu verwalten. ²Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und über die Nachlassgegenstände zu verfügen. ³Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

§ 2211 Verfügungsbeschränkung des Erben

(1) Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.

(2) Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

GBO § 13 [Eintragung, Antragsberechtigung]

(1) ¹Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. [...]

GBO § 19 [Bewilligungsgrundsatz]

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

GBO § 20 [Einigungsgrundsatz]

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erklärt ist.

GBO § 35 [Nachweis der Erbfolge]

(1) ¹Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis geführt werden. ²Beruhet jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins oder des Europäischen Nachlasszeugnisses die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses verlangen.

(2) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand ist nur auf Grund der in den §§ [1507](#), 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses als nachgewiesen anzunehmen; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers sind jedoch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

[...]

§ 2366 Öffentlicher Glaube des Erbscheins

Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Recht, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des [§ 2365](#) reicht, als richtig, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, dass das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

§ 2368 Testamentsvollstreckerzeugnis

¹Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. ²Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.

EuErbVO Artikel 69

Wirkungen des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

[...]

(4) Verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

[...]

§ 52 [Eintragung des Testamentsvollstreckers]

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen miteinzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

§ 883 Voraussetzungen und Wirkung der Vormerkung

(1) ¹Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. ²Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

(2) ¹Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. ²Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

(3) Der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

§ 884 Wirkung gegenüber Erben

Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

§ 886 Beseitigungsanspruch

Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

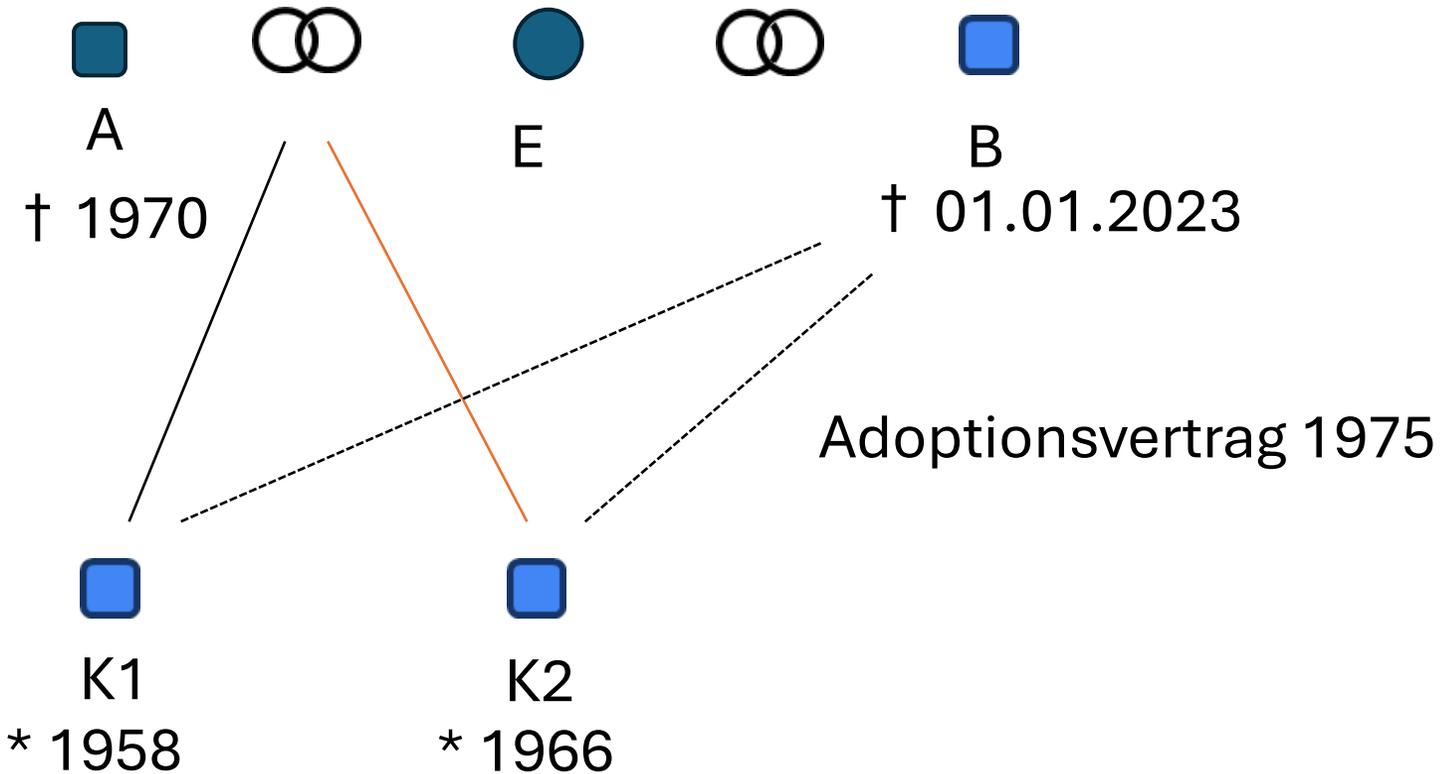
BGH, Beschl. v. 19.10.2023 – V ZB 8/23, [ZEV 2024, 162](#) / dazu Goldkamp, [jurisPR-FamR 5/2024 Anm. 1](#)

- Bei notariellem Testament/ErbV darf GBA ein TVZ oder ENZ nur bei Zweifeln tatsächlicher Art verlangen, die Tatsachenermittlungen erfordern
- Ist nachlassgerichtliches Verf. anhängig, in dem Nachlassgericht Zweifeln an der Testierfähigkeit oder sonstigen Wirksamkeitsbedenken nachgeht, muss GBA verlangen, TVZ oder ENZ vorzulegen
- TV-Vermerk im Grundbuch bekundet lediglich negativ die Verfügungsbeschränkung der Erben; ist kein Nachweis der Verfügungsbefugnis des TV und begründet keinen guten Glauben
- Aufassungsvormerkung schützt Vollzug des Anspruchs auf dingliche Rechtsänderung ohne diesen zu begründen oder seine Durchsetzbarkeit zu garantieren

Konsequenzen

- Es ist gefährlich, sich auf den Inhalt der eröffneten Verfügungen von Todes wegen zu verlassen
- In Fällen ohne TV
 - durch Grundbuchberichtigung Erben als Eigentümer eintragen lassen ([§§ 13, 22, 35 Abs. 1 Satz 2 GBO](#))
 - anschließend kann sich Erwerber von eingetragenen Eigentümern Eigentum auflassen und seine Eintragung als neuer Eigentümer bewilligen lassen; dabei Schutz durch öffentlichen Glauben des Grundbuchs ([§ 892 BGB](#))
- In Fällen mit TV
 - TVZ (vgl. die [§§ 2366, 2368 Satz 2 Halbsatz 1 BGB](#)) oder ENZ (vgl. Art. 69 Abs. 4 [EuErbVO](#)) vorlegen lassen
 - kritisch prüfen, ob Gegenstand zum Nachlass gehört ([§ 2205 Satz 2 BGB](#)) und Verfügung des TV vollentgeltlich ist ([§ 2205 Satz 3 BGB](#))

Pflichtteilsverzicht im Adoptionsvertrag



Testament von B:

- E wurde von B als Alleinerbin eingesetzt
- K1 und K2 wurden enterbt

Pflichtteilsverzicht im Adoptionsvertrag

- I. Der gerichtlich bestellte Pfleger ist die Schwester von E.
- II. B nimmt K1 und K2 an Kindes Statt an. Die gerichtlich bestellte Pflegerin ist mit der Annahme an Kindes Statt einverstanden.
- III. Der Notar hat die Beteiligten auf die erbrechtlichen Wirkungen der Kindesannahme hingewiesen, insbesondere (...).
- IV. Nach Belehrung schließen die Beteiligten das gesetzliche Pflichtteilsrecht des angenommenen Kindes nach dem Annehmenden aus.**

Pflichtteilsverzicht, § 2346 f. BGB

§ 2346 BGB

- (1) Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.
- (2) Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

§ 2347 BGB

Der Erblasser kann den Vertrag nach § 2346 nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Pflichtteilsverzicht gem. § 2346 f. BGB

Voraussetzungen:

- notarielle Beurkundung
- persönlicher Abschluss (gleichzeitige Anwesenheit nicht erforderlich), § 2347 1. HS BGB

(P) Minderjährige

- der Geschäftsunfähige kann durch den gesetzlichen Vertreter vertreten werden, § 2347 S. 2 BGB, der Vertrag bedarf der Genehmigung des Familiengerichts
- der Pflichtteilsverzicht des beschränkt Geschäftsfähigen bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, § 2347 2. HS BGB

ABER: §§ 1795, 181 BGB ➡ Vertretung durch die Eltern ist nicht möglich

- keine Vertretung bei einem Rechtsgeschäft mit Verwandten in gerader Linie möglich, §§ 1629, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB
- vor dem 22.7.2017 war sogar die Vertretung durch die Eltern ohne familiengerichtliche Genehmigung möglich, wenn die Vertragsschließenden Ehegatten oder Verlobte waren

§ 1767 BGB a.F.

Geltung bis zum 31.12.1976:

- (1) In dem Annahmevertrag kann das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.**
- (2) Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrag nicht geändert werden.

Geltung ab 01.01.1977:

- (1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.
- (2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

Art 12 § 2 AdoptG – Geltung ab 01.01.1977

- (1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes minderjährig, so werden auf das **Annahmeverhältnis bis zum 31. Dezember 1977** die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewandt.

- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt; § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend; die in § 1762 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind. **Das gilt nicht, wenn ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes erklärt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger nicht angewandt werden sollen.** Wurde die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist dieser Elternteil nicht berechtigt, die Erklärung abzugeben.

Art 12 § 2 AdoptG – Geltung ab 01.01.1977

- (3) **Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abgegeben werden.** Die Erklärung **bedarf der notariellen Beurkundung**; sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zugeht; sie kann bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg widerrufen werden. Der Widerruf muß öffentlich beglaubigt werden. § 1762 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.
- (4) Eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 **ist den Personen bekanntzugeben, die zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls berechtigt sind.** Ist der Angenommene **minderjährig**, so ist diese Erklärung nicht ihm, sondern **dem zuständigen Jugendamt bekanntzugeben.** Eine solche Mitteilung soll unterbleiben, wenn zu besorgen ist, daß durch sie ein nicht offenkundiges Annahmeverhältnis aufgedeckt wird.

Fall - Lösung

	K1	K2
Ztp. Adoptionsvertrag	17 Jahre	9 Jahre
01.01.1977	18 Jahre	10 Jahre
Lösung:	Pflichtteilsverzicht wirksam	Erklärung gem. Art 12 § 2 S. 2 AdoptG vorhanden?

OLG Köln, Urteil vom 26.10.2022 – 2 U 53/11

„Eine in einem Adoptionsvertrag aufgenommene Vereinbarung über den Ausschluss des Pflichtteilsrechts des am 1. Januar 1977 noch minderjährigen Adoptivkindes verlor mit Ablauf des 31. Dezember 1977 seine rechtliche Wirkung, sofern kein entsprechender Widerspruch nach Art. 12 § 2 Abs. 2 S. 2 AdoptG erklärt worden ist.“